

Satzung

der Stadt Boppard über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung von Spielplätzen (Spielplatzablösesatzung) vom 19.04.2022.

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 88 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zurzeit geltenden Fassung am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die bedarfsgerechte wohnungsnaher Versorgung mit Spielplätzen für Kinder mit einer ausreichenden, angemessenen und sicheren Ausstattung ist zu gewährleisten. Ziel ist die Schaffung und Instandhaltung kinderfreundlicher und pädagogisch sinnvoller Spielmöglichkeiten im Freien.
- 2) Maßgeblich für die Errichtung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen ist § 11 LBauO, im Übrigen diese Satzung.

§ 2 Geltungsbereich und Erforderlichkeit

- 1) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 2) Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 LBauO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen ein Spielplatz für Kleinkinder herzustellen, welcher durch seine Lage und seine Beschaffenheit ein gefahrloses Spielen gewährleistet.
- 3) Der Spielplatz ist grundsätzlich auf dem zu bebauenden Grundstück herzustellen (§ 11 Abs. 2 S. 1 LBauO).
- 4) Die Regelungen des § 11 Abs. 3-5 LBauO bleiben unberührt.

§ 3 Beschaffenheit und Ausstattung

- 1) Spielplätze sind so anzulegen und auszustatten, dass den vielfältigen Spielbedürfnissen von Kindern Rechnung getragen wird.
- 2) Bei den folgenden Rechnungen wird von der Herstellung eines Sandkastens, eines Rutschenturmes und einer Schaukel einschließlich Fallschutzmaterial und Umfeldgestaltung ausgegangen.
- 3) Die entsprechenden DIN-Normen bleiben unberührt.

§ 4 Ablöse

- 1) Ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen die Herstellung eines Spielplatzes aus topographischen oder physikalischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann auf Antrag zugelassen werden, dass diese Verpflichtung der Bauherrin / des Bauherrn durch eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Spielplatzes in unmittelbarer Umgebung des Baugrundstückes erfüllt wird (§ 11 Abs. 2 S. 2 LBauO).
- 2) Hinsichtlich der näheren Umgebung nach Absatz 1 ist insbesondere eine verkehrsrechtlich gefahrlose Erreichbarkeit des Spielplatzes zu gewährleisten.
- 3) Die Kostenhöhe skaliert entsprechend der ausgewiesenen Wohnungsanzahl des Bauvorhabens.
- 4) Die Kostenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Wohnungsanzahl	Kostenhöhe
4 Wohnungen	10.000,00 €
5 Wohnungen	12.500,00 €
6 Wohnungen	15.000,00 €
7 Wohnungen	17.500,00 €
8 Wohnungen	20.000,00 €
9 Wohnungen	22.500,00 €
10 Wohnungen	25.000,00 €
Ab 11 Wohnungen	Zwingende Herrichtung

- 5) Die Zahlung des Geldbetrages wird vertraglich manifestiert und in einem von der Stadt Boppard festgesetzten Zeitraum fällig. Der Vertragsabschluss gilt als Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung.
- 6) Nach Vertragsabschluss erhält die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Mitteilung über die entstandene vertragliche Verpflichtung der Bauherrin / des Bauherrn.
- 7) Durch den zu zahlenden Kostenausgleich erwirkt die Bauherrin / der Bauherr keine individuellen Rechte an den öffentlichen Spielplätzen.

§ 5 Zweckgebundene Mittelverwendung

- 1) Die Stadt Boppard verwendet die durch die Spielplatzablässe eingenommen Mittel zweckgebunden für die Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung öffentlicher Spielplätze.

§ 8 Gemeinschaftsanlagen

- 1) Die Herstellung einer Gemeinschaftsanlage für mehrere Wohngebäude kann gestattet werden.

§ 7 Rechtsnachfolge

- 1) Die aus dieser Satzung entstandenen Pflichten der Antragstellerin / des Antragstellers gehen auf etwaige Rechtsnachfolger über.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Boppard
Boppard, den 19.04.2022

Jörg Haseneier
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.